

INTERVIEW

„Lohnleichheit gibt es bei uns nicht“

Deutschland plant es, Österreich hat es. Der Wiener Arbeitsrechtler Prof. Dr. Georg Schima über Lohnleichheitsgesetze

JUVE: Österreich hat seit 2011 ein Lohnleichheitsgesetz – hat es auch Lohnleichheit?

Georg Schima: Es gibt noch immer Unterschiede in der Bezahlung, wenn man den Statistiken glaubt. Das Lohnleichheitsgesetz in Form einer internen Berichtspflicht über die Einkommensstruktur im Betrieb wurde mehrheitlich als ergänzender Schritt verstanden, um dem Ziel der Lohnleichheit näher zu kommen.

Was sind die Kernpunkte des österreichischen Gesetzes?

Zusammengefasst schafft die österreichische Regelung rudimentäre Informationspflichten gegenüber den Organen der Belegschaft, die zwar gerichtlich durchsetzbar, aber nicht sanktionsbewehrt sind.

Und im Detail?

Das Gesetz sieht größenabhängige Informationspflichten des Arbeitgebers vor. Unternehmen mit mehr als 150 Mitarbeitern müssen alle zwei Jahre einen betrieblichen Einkommensbericht zur Verfügung zu stellen. Er beinhaltet im Wesentlichen die Angabe des Durchschnitts- oder Medianentgelts abhängig von der Arbeitnehmerstruktur, die



Mehr bürokratischen Aufwand erwartet Georg Schima von Kunz Schima Wallentin.

nach Geschlecht, Verwendungs- bzw. Tarifvertragsgruppe und Verwendungsgruppenjahr gegliedert wird. Die anonymisierten Zahlen werden dem Betriebsrat zur Verfügung gestellt. Gibt es keinen Betriebsrat, besteht die Informationspflicht gegenüber den Arbeitnehmern. Die Pflicht zur Erstellung des Einkommensberichts kann gerichtlich durchgesetzt werden, verwaltungsstraf-

rechtliche Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung sieht das Gesetz aber nicht vor.

Wo liegen die wichtigsten Unterschiede zum deutschen Gesetzentwurf?

Sie betreffen die Ersteller, die Adressaten und die Detailtiefe der Information. In Österreich sind alle Arbeitgeber mit über 150 Mitarbeitern betroffen. Nach meinen Informationen ist für Deutschland eine Grenze von 200 Mitarbeitern geplant. Außerdem scheint die Position des einzelnen Arbeitnehmers im deutschen Entwurf stärker zu sein. Darüber hinaus sind die Informationen über geschlechtergerechte Entlohnung in Österreich nur für den internen Gebrauch bestimmt.

In Deutschland wird der bürokratische Aufwand für Unternehmen kritisiert. Bei Ihnen auch?

Der Einwand ist auch in Österreich bekannt. Ich denke, der bürokratische Aufwand kann beim Anspruch auf konkrete Informationen im Einzelfall höher ausfallen als im Rahmen einer standardisierten Berichtspflicht.

Das Gespräch führte Mathieu Klos.

Das vollständige Interview siehe www.juve.de

Broken Deal vorm Amtsgericht

BGH: Gescheiterte Verständigung rechtfertigt keine Abgabe an höheres Gericht

STRAFRECHT Scheitert eine von allen Prozessbeteiligten zunächst erwartete Verständigung im Strafprozess, so rechtfertigt dies allein nicht die Verweisung an ein höheres Gericht wegen des besonderen Umfangs des Verfahrens. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden (2 StR 330/16).

Die Staatsanwaltschaft hatte einen chinesischen Geschäftsmann aufgrund der Einführung von knapp 30.000 Originaluhren von Armani und Fossil nach Europa wegen vielfacher Verletzung einer Gemeinschaftsmarke angeklagt. Das Amtsgericht Bonn ging aufgrund vorangegangener Gespräche zwischen Staats-

anwaltschaft und Verteidigung davon aus, dass eine Bewährungs- sowie Geldstrafe in Betracht komme, wenn der Angeklagte gesteht. Die Einigung scheiterte jedoch. In einem Folgetermin machte der Angeklagte dann keine Angaben mehr und widersprach der Verwertung der Ergebnisse einer Telefonüberwachung. Das Amtsgericht gab die Sache dann wegen ihres besonderen Umfangs an das LG Bonn ab, das den Angeklagten schließlich verurteilte.

Mit der Revision griff die Verteidigung die Zuständigkeit des Gerichts erfolgreich an. Der BGH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück ans Bonner Amts-

gericht. Das Scheitern der Absprache rechtfertigt die Abgabe nicht. Auch wenn die Verfahrenserledigung geglückt wäre, hätte das Amtsgericht den Wahrheitsgehalt eines Geständnisses prüfen müssen. (jat)

Vertreter Angeklagter

Pauka von Dreden & Link (Köln): Benedikt Pauka, Holger Link

Generalbundesanwalt

Holger Schneider-Glockzin

BGH, 2. Strafsenat

Prof. Dr. Thomas Fischer (Vorsitz)